

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms
des Bundes »Kinderbetreuungsfinanzierung« 2017–2020**

Vom 30. April 2018 – Az.: 31-6930.160/303 –

I.

Die VwV Investitionen Kinderbetreuung vom 6. Oktober 2017 (K. u. U. S. 215, GABl. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

»der Bau oder die bauliche Herrichtung von neuen Räumen zur Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen, wenn diese Betreuungsplätze in den bisherigen Räumen aufgrund einer berechtigten Eigenbedarfskündigung des Vermieters oder aufgrund baulicher Schäden je bis spätestens 30. Juni 2022 wegfallen würden und wenn bei dem Wegfall der Plätze aufgrund baulicher Schäden diese Investitionsmaßnahme kostengünstiger ist als eine Maßnahme im Sinne der Nummer 2.3.2.1.«

2. In Nummer 5.2.1 werden nach dem Wort »dass« die Worte »wegen der berechtigten Eigenbedarfskündigung des Vermieters oder« eingefügt.

3. In Nummer 5.2.5 werden nach der Angabe »Nummer 2.3.2.2« die Worte »aufgrund baulicher Schäden« eingefügt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

GABl. S. 318